Über die PACIFICATION und INDEMNISATION

oder

Plan

zur

Entschädigung der Reichsstände,

deren

Länder und Besizungen

zu Erlangung des

Friedens

vom Reiche zum Opfer gebracht werden.

Von einem Teutschen.

1798.

— — *Pacem poscimus omnes.*

Ein teutscher Mann übergiebt hier seinem Vaterlande einen Plan zur Erhaltung eines baldigen und dauerhaften Friedens, und zur Entschädigung der Reichs-Fürsten und Stände, welche ihre Länder und Besizungen verlieren. Die Haupt-Basis ist von den Franzosen als Siegern diktirt worden. Hierüber läßt sich also nichts weiter sagen, als daß man sie annehmen müße. Nur zu wünschen ist, daß man der Nothwendigkeit bald nachgebe. — Die zweyte Grundlage des Friedens ist die Entschädigung der Reichsstände, welche ihre Länder und Besizungen zum Opfer bringen müßen. Von dieser zweyten Grundlage hängt die Dauerhaftigkeit des Friedens ab. Die Saulen des Reiches müßen wieder aufgeführt und befestiget werden.

Die Mittel und die Art der Entschädigung soll dieser Plan an Hand geben.

Die erste Eigenschaft eines Planes ist die Ausführbarkeit: an dieser wird niemand zweifeln, der ihn liest und überdenkt. Ob des Verfassers Absicht rein, oder ob seine Feder gedungen, und von irgend einer Privatgunst geleitet worden sey, mag der einsichtsvolle und unbefangene Leser beurtheilen. Der Verfasser selbst betheuert, daß er den Plan, so viel möglich, nach dem Ebenmaase angelegt hat: einige Abweichungen machen die Umstände und die mißliche Lage der Sachen nothwendig. Daß allen nicht alles gleich gefallen könne, weiß er zum voraus; doch hält er sich überzeugt, daß die Rechtschaffenen sowohl vom geistlich als weltlichen Stande die Anlage nicht mißbilligen werden; bey der Ausführung kann wohl manches weggenommen, manches beigefügt werden. Den Neuerungssichtigen, welche damit im Ganzen nicht zufrieden sind, dienet zur Antwort: Der Verfasser will nicht einreißen, sondern das alte ehrwürdige Gebäude ausbessern und befestigen.

Geschrieben den 1. März 1798.

Die

von Frankreich gegen Teutschland aufgestellte Friedens-Basis.

A. Die Uiberlassung und Abtrettung der Länder, welche jenseits des Rheins liegen:

und

B. Die Entschädigung auf der rechten Rheinseite.

Folgen.

I.) Die linke Rheinseite muß also der Republik Frankreich überlassen werden, weil

a) der Kaiser als König von Ungarn und Böhmen zu seiner Selbsterhaltung ihr diese Länder (bis auf einen kleinen Theil) vorläufig schon, nämlich zu Campo formio accordirt, und durch Zurükziehung seiner und der Reichstruppen überlassen hat.

b) Weil die Franzosen das linke Rheinufer als Friedensbasis auch von dem Reiche verlangt, und nun wirklich besetzt haben, und davon nicht mehr abstehen.

c) Weil das teutsche Reich, nun selbes wieder zu erhalten, zu ohnmächtig ist.

d) Weil dem Reiche durch Weigerung, ja selbst durch Zögerung noch größere Gefahr bevorsteht.

II) Die Reichsstände müßen für ihre auf der linken Rheinseite gehabte Länder und Besitzungen entschädiget werden, weil

1) die Republik Frankreich die Indemnisation als die zweyte Friedensbasis, oder als die Folge der ersten aufgestellt hat.

2) Weil es in den Gesetzen der Billigkeit gegründet ist, daß diejenigen Glieder und Stände des Reiches, welche zur Erhaltung des teutschen Staatskörpers, zu Erlangung des allgemein gewünschten Friedens und zu Abwendung größerer Uibel dem Sieger mit ihren Ländern und Besitzungen ein Opfer bringen, verhältnißmäßig vom Reiche entschädiget werden.

III. Diese Entschädigung ist auf keine andere Art möglich, als durch Sekularisation einiger geistlichen Staaten.

Ich sage einiger geistlichen Staaten, denn

a) die Sekularisation soll nicht weiter ausgedehnt werden, als sie zur verhältnißmäßigen Entschädigung der weltlichen Reichsstände nöthig ist.

b) Die Sekularisation soll sich auf die 3 geistlichen Churfürstenthümer nicht erstrecken, damit die Reichs-Constitution, wenigst in dieser Rücksicht noch erhalten werde.

IV. Die Bischöffe, deren Länder zur Entschädigung der Reichsfürsten gebraucht werden, därfen sich weder in religiöser noch politischer Hinsicht der Sekularisation widersetzen, weil sie

1) ihrer Natur oder ihrem Berufe nach Seelenhirten sind: weil

2) der Fürstenstand ihre weltliche Macht für Sie nur zufällig ist: weil

3) ihre Länder und Regalien, welche ihnen von den Fürsten, vom Kaiser und Reich bey guten Zeiten, und auf gewisse Art nur Bedingnißweise eingeräumt und gelehnt worden sind, von diesen zu ihrer nöthigen Selbsterhaltung wieder zurükgefodert und eingezogen werden können; weil

4) wenn nicht einige Bischöffe ihre weltliche Besitzungen gutwillig zum Opfer bringen, itzt, oder in kurzer Zeit nicht nur alle geistliche Staaten secularisirt,

sondern die Bißthümer selbst alterirt, und, was die Hauptsache ist, die Religion der größten Gefahr ausgesezt wird.

5) Weil die Widerspenstigkeit der Bischöffe ein offenbarer Beweis wider sie selbst wäre, und (ohne von den vorhergegangenen Ursachen des Krieges eine Erwähnung zu machen.) sie gewiß als die Urheber aller durch ihre Weigerung noch entstehen müßender Unordnungen, und größerer Uibel angesehen werden dürften.

6) Weil aus eben diesen Beweggründen sich der Pabst selbst als ihr und der ganzen Kirche Oberhaupt der Sekularisation zum Wohl der Religion und des Staates niemal widersetzen, oder seine Einwilligung versagen wird oder kann. Was Pabst Paskal der II. hierüber gesagt und verordnet hat, ist der hohen Geistlichkeit ohnehin bekannt; *) und was Pabst Pius der VI. bei den neuen in Italien vorgefallenen Auftritten thun wird, kann uns in Bälde die Zeit lehren.

7) Die Bischöffe aber, welche ihre weltliche Besizungen und Regalien anlassen, müßen mit ihren Kapitelherrn von dem Reiche, und sonderheitlich von denjenigen Fürsten, welche diese Länder zur Entschädigung zugetheilt werden, mit einem hinlänglichen und standesmäßigen Unterhalte versorget werden.

8) Weil diejenigen Bischöffe, welche ihre Länder und Regalien anlassen, in Zukunft keine Fürsten und keine Reichsstände mehr sind, so sollen auch ihre Kapitel in der Folge wenigstens zur Hälfte mit Männern vom bürgerlichen Stande (das heißt, welche keine Ahnenproben nöthig; wohl aber sich durch wahren und thätigen Religionseifer und durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet haben müßen) besetzt werden.

V. Ich sagte zwar oben bey N.° III. daß die Entschädigung der weltlichen Reichsstände auf keine andere Art möglich sey, als durch Sekularisation der

---

*) Legatur Dodechinus ad annum 1110.

geistlichen Staaten: und das ist richtig; daraus folgt aber nicht, daß die geistlichen Staaten allein die Entschädigung leisten müßen. Der durch Abreißung des linken Rheinufers entspringende Schaden muß auf alle Reichsstände vertheilt werden. Hieraus folgt, daß

1) Kein weltlicher Reichsstand, Fürst oder Graf, eine vollkommen genugthuende Entschädigung für seinen Verlust, noch vielweniger einen Profit oder eine Vergrößerung verlangen dörfe; denn alle müssen oder sollen bei dem allgemeinen Verluste einigen Schaden leiden.

2) Daß auch Reichsprälaturen und Reichsstädte, wo es nöthig, mit zur Entschädigung gebraucht werden müßen.

3) Daß diejenigen weltlichen Reichsstände, welche keinen Theil ihrer Länder durch diesen Frieden (wie z. B. Chur-Sachsen) verlieren, auf andere Art, in Specie mit Geld, um die geistlichen Fürsten zu unterhalten, welche alles verlieren, und nicht mehr einzusetzen sind (wie z. B. Lüttich) einen ergiebigen Beitrag machen müßen.

I. Bey dieser Schadenvertheilung und der darnach einzurichtenden Entschädigung muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß der bleibende Verlust an Land und Leuten durch möglichstes Arrondissement der Staaten, und durch Vereinigung der vorhin zerstreuten Ländertheile unter einem Regenten, in etwas ersetzt, und dadurch dem teutschen Reiche mehr innere Kraft und Stärke im Verhältniß verschaft werde.

Hieraus folgt:

a) Daß hier und da ein freiwilliger Umtausch kleiner Bezirke geschehen müße.

b) Daß man dabey auf die geometrischen Verhältnisse nicht so genau sehen dürfe, sondern daß man

c) vielmehr, wo es nur immer möglich, natürliche Gränzen nach den Flüßen, Seen, Bergerücken, oder Felsenwänden bestimmen solle, wodurch die alten höchstschädlichen Gränzstreitigkeiten unter den Reichsständen auf einmal abgeschnitten und ihnen für die ganze Zukunft vorgebeugt würde.

d) Daß

d) Daß einige Reichsprälaturen aufgehoben und ihre Besitzungen vertheilt werden, und einige Reichsstädte (zu ihrem eigenen Vortheile) unter die Landshoheit der Fürsten fallen müssen.

VII. Die Entschädigungssache muß bey dem Friedenskongresse zu Rastatt verhandelt, ausgeführt, und durch wirkliche Besitzeinräumung der sekularisirten und sonst vertheilten Länder in Vollzug gebracht, von beyden paciscirenden Theilen bekräftiget, und zur fortwährenden Handhabung von andern nicht unmittelbar betheiligten Mächten garantirt werden: denn

1) die Republik Frankreich kann und darf von der Verhandlung des Entschädigungs-Gegenstandes nicht ausgeschlossen werden, weil sie selbst die Indemnisation als zweyte Friedensbasis, oder als eine nothwendige Folge der ersten aufgestellt hat, und weil ihrem politischen Interesse an der Art uud an der Zeit, wie uud wann die Entschädigung eingerichtet und ausgeführt wird, zu viel gelegen ist.

2) Die Verhandlung und Ausführung der Entschädigung darf also keineswegs dem Reichstage überlassen werden, und das um so weniger, als daselbst kein Anfang der Sekularisation, noch eine zweckmäßige Vertheilung, minder eine kräftige Vollstreckung zu erwarten wäre, folglich das Reich neuerdings und noch größern und gefährlichern Unordnungen ausgesetzt würde.

Durch diese Vordersätze und durch die denselben beygefügten rationes erhalten die meisten Einwürfe, welche der Indemnisation und Secularisation gemacht werden können, schon vorläufig ihre Abfertigung. Da aber seit einiger Zeit von einigen Schriftstellern verschiedene Grundsätze aufgestellt, und von andern aus gewissen Absichten in Umlauf gebracht wurden, wodurch sie die Indemnisation und Secularisation als unzuläßig und wiederrechtlich ausschreyen, dem ganzen Gegenstande eine schiefe Wendung geben, und ihn auf einer Seite mit einer düstern Fackel beleuchten; so will ich anch diesen besondern Einwürfen geraden Weges begegnen, und sie, ohne mich

auf die Schriften, worin sie enthalten sind, zu beziehen, oder die Selbstworte der Verfasser anzuführen, absolute und mit kurzen Worten zurückweisen, und die Sache selbst ins wahre Licht stellen.

1) Die Frage: ob die geistlichen Regierungen in Teutschland besser oder nicht besser sind, als die weltlichen, gehört gar nicht hieher, oder, wenn sie hieher gehören soll, so ist sie sehr verfänglich.

2) Derjenige Priester oder Priesterdiener, welcher mit gewissen Voraussetzungen geradezu behauptet, daß die geistlichen Staaten den weltlichen oder Erbstaaten vorzuziehen seyen, greift mit frecher Hand unsere allgemeine Staatsverfassung an.

3) Derjenige, welcher predigt oder andere predigen läßt, schreibt, oder andere schreiben heißt, daß die, ohne vorherige Einwilligung der Unterthanen, vor sich gehenden Sekularisationen eine Tyranney, Eingriff in die Menschenrechte ꝛc. sey, der ist ein offenbarer Aufwiegler des Volkes.

4) Es ist ein unächter Ausdruk, wenn man sagt: die Bißthümer werden sekularisirt. Nein! die Bißthümer bleiben, sollen bleiben: Nur die Länder und Regalien werden den weltlichen Fürsten überlassen. Die Bischöfe streifen nur die lästige Weltlichkeit, so viel es nöthig ist, ab, legen das Schwerd hinweg, und führen den Seelenhirtenstab, der ihnen allein gebührt. Ihre wesentliche Würde und der damit verbundene hinlängliche Lebensunterhalt bleibt ihnen: da hingegegen die weltlichen Reichsstände, welche ihre Länder anlassen müssen, und keinen Ersatz dafür bekämen, ihre ganze Existenz verlieren, und dem äußersten Elende preis gegeben würden.

5) Wenn einige der geistlichen Fürsten den Vorschlag machen, daß sie sich durch Vereinigung mehrerer Bißthümer entschädigen; ihre hie und da zerstreuten kleinere Besitzungen aber den beschädigten weltlichen Reichsständen überlassen wollen, so heißt das eben so viel, als: Sie wollen ihre weltliche Herrlichkeit auf Kosten des Reiches, und zum Abbruche der Religion noch mehr vergrößern, oder ihre ohnehin vom Ueberfluße gedrükten Tafeln mit noch mehrern und köstlichern Speisen besetzen;

die Brosamen aber den Reichsfürsten, und Reichsgrafen, und deren Frauen und Kindern hinwerfen.

Ich rede nur von einigen geistlichen Herren, und immer mit Ausnahme: Wen es juckt, der kratze! Ich bin auch überzeugt, daß würdige Bischöfe und Prälaten, von der Wahrheit der Christuslehre durchdrungen, ohne Widerstand, ja mit Freuden zu Erhaltung der Religion und des Staates auf ihre weltlichen Herrlichkeiten Verzicht thun werden. Diejenigen Dompfründner aber, welche von gar keinem Religionseifer und von keinem teutschen Gemeingeiste beseelet, sondern blosse Sklaven ihres Körpers sind, werden trotz ihres Lärmens, den sie allenthalben aufschlagen, doch nicht gehört werden.

6) Einige zu junge oder einige zu alte Publizisten, welche behaupten, daß das Reich denjenigen Fürsten und Grafen, welche auf der linken Rheinseite ihre Länder und Besitzungen verlieren, keine Entschädigung zu verschaffen schuldig sey, und zu Begründung ihres Satzes, den juristischen Spruch: Casum sentit dominus, anführen, die verstehen nicht, was sie sagen, oder wollen nicht wissen, wo dieser Rechtsspruch anwendbar ist. Und diejenigen, welche klüger seyn wollen, und zu Behauptung der erstern Meynung zum Beweise den Satz aufstellen: qui sentit commodum, sentiat et onus, die widerlegen sich selbst: denn der allgemeine Wunsch und der Nutzen des ganzen Reichs ist der Frieden: folglich muß auch das ganze Reich zu den Mitteln beytragen, womit dieser Zweck erreicht werden kann, nicht aber die Besitzungen einzelner Stände zum Söhn- und Löseopfer für die übrigen dargebracht werden.

Der von der Deputation im Namen des ganzen Reiches, zu Verhütung größerer Uibel, abgeschlossen werdende Frieden ist kein Casus (kein Zufall, kein Ohngefähr.)

Hier ist die Rede nicht von Ersatz der erlittenen Kriegsschäden, von Contributionen und Plünderungen 2c. sondern von Abtrettung oder Uiberlassung der Länder zu **Erkaufung des Friedens** für das ganze Reich.

Eben deßwegen, weil die vom Sieger an dem Reich verlangte Abtrettung des linken Rheinufers nothwendiger Weise geschieht, ist das Reich die Entschädigung zu leisten schuldig und verbunden. Denn Frankreich begehrt die Cession dieser Länder nicht von den einzelnen Fürsten und Ständen, sondern von dem ganzen Reiche in corpore, und droht im Weigerungs-Falle nicht den Besitzern dieser Länder, sondern dem ganzen Reiche die Fortsetzung des Krieges an.

Wenn die weltlichen Reichsstände, welche ihre Besitzungen durch den vom Reiche geschlossen werdenden Frieden verlieren, nicht verhältnißmäßig entschädiget werden, so hebt sich der Reichsverband in Rücksicht auf Krieg und Frieden von selbst auf.

7) „ Ja, aber die Partikular-Abgeordneten oder ihre Prinzipalen, die Reichsstände, welche Besitzungen auf der linken Rheinseite haben, haben sie selbst abgetretten: die Franzosen hatten sie schon besetzt, und das Reich erklärte nur seine Unvermögenheit, solche dem Sieger wieder abzunehmen. "

Dieser Einwurf hat ja seine Zurückweisung schon öfters erhalten. Man frage nur immer; Wer hat den Krieg gegen Frankreich geführt, die einzelnen Fürsten oder das ganze Reich? — Von wem hat der Sieger die Abtrettung des linken Rheinufers begehrt, von den Besitzern der dortigen Länder, oder von dem Reiche? — Unter welchen Bedingnissen haben die Partikular-Abgeordneten die Bereitwilligkeit ihrer Committenten zur Abtrettung ihrer Länder zu erkennen gegeben? — Was würde erfolgt seyn, was hätte die Reichsdeputation thun können oder müßen, wenn auch die Partikular-Abgeordneten ihre Einwilligung verweigert hätten? — Auf diese Fragen antworte der gerade Mann, und des Versuchers krumme Schleichwege sind entdeckt, und seine tückischen Einstreuungen mit Füßen getretten.

8) „ Frankreich hat doch auch in vorigen Zeiten schon Länder von dem teutschen Reiche abgerissen, und letzteres hat niemals den Ständen eine Entschädigung ver-

schaft: also dürfen auch itzt die verlierenden Reichsstände keine Entschädigung vom Reiche begehren. "

Welch eine Folgerung! — Welch ein Unterschied zwischen dem vorigen und itzigen Verhältnisse Frankreichs zu Teutschland! — Soll man sich hier weiter erklären, oder wird derjenige, welcher diese Schlußfolge gezogen hat, von selbst zurücktretten und verstummen:

9) „ Wenn auch die verlierenden Reichsstände vom Reiche entschädiget werden sollen, so ist dieß res mere domestica Imperii: die Verhandlung steht bloß dem Reiche zu: sie muß dem Reichstage übertragen werden. "

Dieß wird, kann, und darf nicht geschehen; die Ursachen sind schon oben Nro. VII. angegeben worden. Wer immer von der hohen Geistlichkeit dieß Verlangen äußert, der hat bloß die niedrige Maxime: post me diluvium &c. &c.

Nachdem also die Billig- und Nothwendigkeit der Indemnisation und Secularisation mit kurzen, aber unwidersprechlichen Beweisgründen dargethan ist, so schreitet man nun zum

Plan der Entschädigung.

I. **Bißthümer und Stifter**, welche jenseits des Rheins liegen und an Frankreich kommen, folglich aufgehoben werden, sind:

a) Lüttich.

b) Straßburg.

c) Stablo, Malmedy, Kornely-Münster, Prüm, Thorn und Kronweißenburg.

II. **Geistliche Staaten**, welche mit andern consolidirt, und zu Erhaltung der geistlichen Churfürstenthümer verwendet werden:

1) Worms.

2) Speyer.

3) Fulda.

4) Paderborn.

III. Geistliche Staaten, welche zur Entschädigung der verlierenden weltlichen Reichsstände secularisirt werden.

1) Salzburg.
2) Eichstädt.
3) Berchtesgaden, die Probstey.
4) Kempten, das Reichsstift.

IV. Bißthümer, welche erhalten werden, und nur einige ihrer weltlichen Besitzungen zur Entschädigung geistlicher und weltlicher Reichsstände abtretten.

1) Würzburg.
2) Bamberg.
3) Augsburg.
4) Freysing.
5) Passau.

V. Reichs-Prälaturen, welche aufgehoben werden.

1) Wettenhausen.
2) Ursperg.
3) Ottobeuren.
4) Irsee.
5) Kaisersheim.

VI. Weltlicher Fürsten Länder, welche theils zur Entschädigung anderer geistlich- und weltlicher Reichsstände angewandt, theils zur Erhaltung eines nöthigen Arrondissement vertauscht werden.

a) Die noch übrigen Oberämter von der Chur-Pfalz, welche diesseits des Rheins liegen.
b) Das Herzogthum Bergen.
c) Die östreichischen Besitzungen in Schwaben, in Specie Breisgau und Burgau.

VII. Reichsstädte, welche an Frankreich fallen.

1) Speyer.
2) Worms.
3) Köln.
4) Aachen.

VIII. Reichsstädte, welche inclavirt werden, und unter landesfürstliche Hoheit zu stehen kommen.

1) Nürnberg.
2) Ulm.
3) Kaufbaiern.
4) Kempten.

Ausführung des Planes.

Oesterreich

verliert:

1. Die Grafschaft Falkenstein jenseits des Rheins } an die Republik Frankreich.

tritt ab:

2. Das Breisgauische mit der Grafschaft Hanenstein und den 4 Waldstädten } an die allgemeine Massa zur Entschädigung der mittlern und kleinern Reichsstände.
3. Die 3 Gerichter Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg in Tyrol } an Baiern.
4. Das Burgauische in Schwaben und

erhält:

1. Den größten Theil des Erzstiftes Salzburg am rechten Ufer der Salza, bis hin an den Krimmler-See, und dann die linke Seite an dem Gerlos-Fluß mit dem Zillerthal.
2. Alle Salzburgischen Besitzungen in Oesterreich, Kärnthen und Steuermark gelegen; als a) die Herrschaften Trasmauer und Arnsdorf b) die Herrschaften Stall, Sachsenburg und Feldsperg, die Herrschaft Freisach, Maria-Saal und Tackenbrunn und das Landgericht Krapfeld c) die Herrschaften Landsberg, Sausaal, Bonsdorf und

5. einen kleinen Strich von Tyrol an dem linken Ufer des Lechs von Reuta bis gegen den Ursprung des Leches, und von dort das rechte Ufer der Bregenz bis wo sie sich in den Bodensee ergießt. } an Zweybrücken.

Baierdorf, Haus und Gröbming; dann die Bißthümer Gurk, St. Andrä und Lavant.

3. Oesterreich soll von Baiern aus den Halleinischen Salzwerkern 150,000 Zentner Salzes um den Produktions-Preis erhalten, damit hiedurch zum Nutzen der benachbarten Kreise eine Concurrenz hergestellt werde.

Anmerkung. Oesterreich läßt zwar nicht unbeträchtliche Besitzungen im Schwäbischen Kreise zur Entschädigung der verlierenden Reichsstände an; erhält aber dafür den größten Theil des Erzstiftes Salzburg, welcher an Gold- Silber- und andern Bergwerken sehr reich ist, und dabey zum Innviertel, zu Oberösterreich, Steyermark, Kärnthen und Tyrol ein vortreffliches Arrondissement mit einer natürlichen Gränze verschaft.

Oesterreich behält dessen ungeachtet noch im Schwäbischen Kreise ansehnliche Distrikte, als die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaft Hohenberg und die Reichslandvogtey Altorf und Ravensburg.

Pfalzbaiern

verliert:

1. Das Herzogthum Jülich } an die Republik Frankreich.

2. Den Theil von der Pfalz jenseits des Rheins in 11 Oberämtern bestehend } an die Republik Frankreich; und

3. das Marquisat Bergenopzoom.

erhält:

1. Den Theil des Erzstifts Salzburg auf der linken Seite der Salza bis an den Krimmler-See, und von da in gerader Linie die rechte Seite an der Gerlos: dann die mitten im bairischen Territorio liegende Stadt Mühldorf.

tritt

tritt ab.

4. Die noch übrigen Oberämter der Pfalz diesseits des Rheins } an Chur-Trier, und

5. das Herzogthum Bergen } an Preußen.

6. Wiesensteig, die Herrschaft in Schwaben } an die gemeine Entschädigungs-Massa zu Gunsten der kleinern Reichsstände.

7. Giebt Baiern an Oesterreich 150,000 Zentner Halleiner Salz um den Produktions-Preis ab.

2. Die Probstey Berchtesgaden.

3. Die drey tyrolischen Gerichter Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg.

4. Das Bißthum Eichstädt mit Ausnahme einiger Distrikte, welche im Anspachischen liegen.

5. Den kleinen Strich Landes vom Anspachischen, welcher von der Stadt Weißenburg an, auf der rechten Seite der obern Retzat und der Rednitz liegt.

6. Die Stadt Nürnberg mit ihrem Gebiete.

7. Vom Bißthum Bamberg das Städtchen Vilseck mit seinem Gebiet, in der obern Pfalz gelegen.

8. Die Abtey Kaißheim oder Kaisersheim.

9. Von dem Bißthum Passau das Bergschloß Oberhaus mit dessen obern kleinen Distrikte, und der Herrschaft Neuberg am Inn.

10. Die Herrschaft Werdenfels vom Bißthum Freysing.

Anmerkung. Es ist nicht zu läugnen, daß Baiern auf diese Art das größte Opfer zur Erlangung des Friedens, und zur Aufrechthaltung des teutschen Reiches darbrächte; denn man mag entweder den Flächeninnhalt und die Seelenzahl, oder die Beschaffenheit des Landes und die jährlichen Erträgnisse berechnen, so zeigt sich unwidersprechlich, daß Baiern ungleich mehr verliert und hingiebt,

als erhält und acquirirt. Der Theil von Salzburg allein ist etwas beträchtlich. Das Salzwesen von Berchtesgaden und Hallein aber hatte Baiern schon von jeher größtentheils inne. Auf die meisten und besten Pflegämter von Nürnberg macht es ohnehin rechtliche und gegründete Ansprüche: und der Schuldenlast dieser Reichsstadt ist ungeheuer. Das Bißthum Eichstädt ist nicht ergiebig, zumal wenn der Bischof und das Domkapitel unterhalten werden sollen, und die übrigen Entschädigungsstücke sind unbeträchtlich. Aber der Hauptvortheil für Baiern ist, daß es auf diese Art sehr wohl arrondirt wird, und in dieser Hinsicht dürfte es einen größern Entgang verschmerzen.

NB. Die Churwürde und die Pfalzgrafschaft, und die denenselben anklebenden Vorrechte und Herrlichkeiten werden von der Pfalz am Rhein auf Baiern transferirt.

Der böhmische Lehens-Nexus auf einige in der obern Pfalz gelegene Güter wird aufgehoben, und der König von Preußen begiebt sich des Burggrafenthums und einiger Ansprüche auf Nürnberg, wodurch viele Differenzen abgeschnitten werden.

Zweybrücken

verliert:	erhält:
Das ganze Herzogthum Zweybrücken.	1. Die Markgrafschaft Burgau. 2. Die Klöster Wettenhausen, Ursperg, Ottobeuern und Irsee, das Reichs-Stift und die Stadt Kempten, die Reichsstadt Kaufbaiern. 3. Die zerstreuten kleine Besitzungen von dem Bißthum Augsburg, welche zwischen dem Günz- und dem Zuam-Fluße liegen, und die Strecke Landes von selbem, welcher von Füßen, Nesselwang,

und Kaltenbrunn sich an das Tyroler Gebürg hinzieht.

4. Den tyrolisch-voralbergischen Strich Landes von Füßen am linken Ufer des Leches bis an dessen Ursprung, und vom Ursprunge der Bregenz die rechte Seite derselben, bis wo sie sich in den Bodensee ergießt.

Preußen.

verliert:

1. Den Theil von Kleve und von Geldern, der jenseits des Rheins liegt, und
2. Das Fürstenthum Mörs } an die Republik Frankreich.

tritt ab:

2. Die kleinen Besitzungen im Nürnbergischen, mit Verzicht auf das Burggrafthum daselbst.
3. Einen kleinen Theil vom Anspachischen, nämlich von der Stadt Weissenburg an, was auf der rechten Seite der obern oder schwäbischen Rezat liegt, bis sie in die Rednitz fließt,

erhält:

1. Das Herzogthum Bergen von Chur-Pfalz.
2. Die Stadt Duytz von Köln.
3. Die zerstreuten Aemter vom Hochstift Eichstädt, welche im Anspachischen liegen, als: Spalt, Abenberg, Ohenbau und Herrinden.
4. Das Pflegamt Lichtenau von Nürnberg.
5. Den kleinen Strich Landes von Bamberg, welcher an der linken Seite des Wisent-Flußes

und was von dort auf der rechten Seite der Rednitz sich befindet. } an Chur Baiern.

4. Streitberg } an Bamberg.

5. Brixenstadt und Maynbernheim } an Würzburg.

6. Begiebt sich aller Ansprüche auf Kitzingen und andere Würzburgischen Oerter.

liegt, und worin Rothenstein ꝛc. sich befindet.

Köln.

verliert

1. Den Strich Landes am linken Rheinufer herab, worin die Städte Köln und Bonn ꝛc. } an Frankreich.

tritt ab

2. Duytz } an das Herzogthum Bergen, nun an Preußen.

3. Königswinter und Paddenburg } an Nassau.

erhält:

1. Das Bißthum Paderborn, welches mit Chur-Köln consolidirt wird:

2. Die Abtey Corvey.

Trier

verliert

1. Alles, was jenseits des Rheins liegt, folglich beynahe das ganze Churfürstenthum } an Frankreich.

erhält:

1. Die noch übrigen Oberämter von der Chur-Pfalz diesseits des Rheins, als: Heidelberg, Ladenburg, Lindenfels, Bret-

tritt ab.

2. Die zerstreuten Bezirke, welche diesseits des Rheins noch übrig bleiben, } an Nassau.

ten, Boxberg, und die Residenzstadt Mannheim.

NB. Otzberg und Umstadt, wovon die Hälfte zur Pfalz gehörte, bekömmt Hessendarmstadt.

2. Die Überreste von Worms und Speyer, welche mit Trier consolidirt werden.

3. Die Besitzungen von Chur-Maynz, welche zwischen dem Rhein, Mayn und Neckar liegen.

4. Die kleinen Distrikte vom Bißthum Würzburg; welche auf der linken Seite der Tauber, dann zwischen diesem und dem Kocherfluße liegen.

Maynz

verliert:

1. Die Stadt Maynz mit ihrem Gebiet, das Amt Bingen, dann Neubaumburg und Schönberg } an die Republik Frankreich.

tritt ab.

2. Lahnstein, Lorchhausen,

erhält:

1. Das Bißthum Fulda, welches mit Maynz consolidirt wird.

2. Vom Bißthum Würzburg den Strich Landes, welcher an dem rechten Ufer der Saal liegt und sich an das Fuldaische anschließt.

3. Astheim, Gernsheim und Dieburg an Hessendarmstadt.
4. Bensheim, Heppenheim und Hirschhorn, dann den Landestheil, welcher auf der linken Maynseite liegt } an Chur-Trier.
5. Amöneburg und Fritzlar } an Hessen-Kassel.
6. Rockenburg } an die Entschädigungs-Massa der kleinern Reichsstände.

Würzburg

tritt ab:

1. Das rechte Saalufer } an Chur-Maynz.
2. Schlüßelfeld, das Amt, } an Bamberg, liegt mitten im Bambergischen Territorio.
3. Den kleinen Landestheil zwischen dem Tauber- und Kocherfluß } an Chur-Trier.
4. Markt-Bibart } an die Entschädigungsmassa.

erhält:

1. Brixenstadt und Maynbernheim } von Anspach
2. Preußen, eigentlich Anspach-Bareuth soll auf alle etwa habende oder zu haben geglaubte Ansprüche wegen Kitzingen ꝛc. Verzicht thun.

Bamberg

tritt ab:	erhält:
1. Vilseck, mitten im oberpfälzischen Territorio gelegen, und 2. Veldenstein } an Baiern. 3. Die Strecke Landes auf der linken Seite des Wisenflußes } an Anspach Kalinbach. 4. Das Amt Obernscheinfeld im Schwarzenbergischen } an die allgemeine Entschädigungs-Massa.	1. Schlüßelfeld } von Würzburg. 2. Fürstenforst } von Anspach. 3. Lonnerstadt, den Antheil, welchen Nürnberg davon hat. 4. Das Amt und Bergschloß Streitberg, was auf der rechten Seite des Wisenflusses liegt } von Anspach.

Basel, Bißthum

verliert:	erhält:
Den Distrikt jenseits des Birsaflußes.	Das ganze Frickthal bis an den Rhein.

Nassau

verliert:	erhält:
1. Die Grafschaft Saarbrücken und Ottweiler, dann	Die Besitzungen von Köln, von Maynz und von Trier, welche zwischen der Sieg, dem Mayn

Theil von Homburg, dann Kirchheim und Rosenthal } an Frankreich.	burg von Köln. 2. Hammerstein, Vallendar, Ehrenbreitstein, Kester, Brod, Camberg und Wehrheim ꝛc. von Chur-Trier. 3. Kaub von der Chur-Pfalz. 4. Lahnstein, das Rheingau, worin Lorchhausen und Elfeld, Kassel, Hochheim, Höchst und Königstein, ꝛc. von Chur-Maynz.

Anmerkung. Das Haus Nassau wird hiedurch sehr wohl arrondirt; ist aber verbunden den Fürsten von Wied für seine verlorne Grafschaft Creange oder Krichingen zu entschädigen.

Baaden

verliert:	erhält:
1. seinen Antheil der Grafschaft Sponheim, dann Grevenstein und Roth.	1. Das Amt Oberkirch in der Ortenau, und 2. das Amt Ettenheim im Breisgau, beydes vom Bißthume Straßburg: dann 3. den Theil vom Breisgau zwischen dem Rhein, Freiburg und Staufen.

Hessen-

Hessen-Darmstadt

verliert:	erhält:
Einen Theil von Hanau-Lichtenberg.	Astheim und Gernsheim von Chur-Maynz: dann Otzberg und die andere Hälfte von Umstadt, welche an Chur-Pfalz gehört.

Hessen-Kassel, und Rheinfels

verliert:	erhält:
Rheinfels.	Fritzlar und Amöneburg von Chur-Maynz.

Würtenberg

verliert:	erhält:
Die Grafschaft Mömpelgard.	Die Reichsstadt Ulm mit ihrem Gebiete.

Isenburg

verliert:	erhält:
Die Herrschaft Altenbaumburg und Reipolzkirchen.	Von Chur-Maynz das Amt Dieburg: dann Ober- und Nieder-

Die übrigen kleinere Fürsten und Reichsstände,

welche beträchtliche Ländereyen verlieren:

als: der Fürst von Salm,
der Fürst von Leiningen,
der Fürst von Löwenstein,
die Grafen von Sickingen und Leien, dann die Grafen von Starnberg und von der Mark.

erhalten miteinander

das Breisgau, den Theil ausgenommen, welcher zwischen dem Rhein, zwischen Freyburg und Staufen liegt, welchen Baaden: und dann was sich jenseits des Rheins gegen die Schweiz zu sich befindet, nämlich das Frickthal mit Zugehör, so der Bischof von Basel bekömmt.

Noch einige Fürsten und Reichsgrafen,

welche minder beträchtliche Besitzungen verlieren:

als: der Fürst von Aremberg,
der Fürst von Witgenstein-Berleburg, der Fürst von Bretzenheim, und die Grafen von der westphälischen, wetterauischen und schwäbischen Bank.

erhalten miteinander zu ihrer Übereinkunft:

Rockenburg von Mainz,
Wiesensteig von Baiern,
und einige zerstreute Besitzungen von den Klöstern Ochsenhausen, Salmansweiler und Weingarten in Schwaben
Markt-Bibart von Würzburg
Oberscheinfeld von Bamberg.

Anmerkung. Die Entschädigungen der kleinern Fürsten und Reichsgrafen, oder vielmehr die Vertheilungen der hiezu schon voraus bestimmten Güter dürften doch, weil sie eine genauere Berechnung bedärfen, und den compasciscirenden

Theilen nicht mehr so viel daran gelegen ist, dem Reichstage zur schleunigen Beförderung übertragen werden.

Auf diese Art also könnten und sollten diejenigen Fürsten und Stände, welche zu Erlangung des Reichsfriedens ihre Länder und Besitzungen geopfert haben, entschädiget, auf diese Art Religion und Staat noch gerettet, Ruhe und Einigkeit hergestellt, und der grosse Schaden des Reiches wieder in etwas ersetzet werden.

Heil und Seegen den Fürsten und Ständen des Reiches, welchen das gemeine Beste des teutschen Vaterlandes das größte Gesetz ist!
Schande und Verderben aber — — — und —

E n d e.